

Bundesgesetzblatt ¹²³³

Teil I

Z 5702 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1981

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 81	Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV) neu: 8053-6-2	1234
30. 11. 81	Elfte Verordnung zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung 2030-2-21	1237
2. 12. 81	Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz neu: 8053-6-1	1238
2. 12. 81	Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemG AltstoffV) neu: 8053-6-3	1239
3. 12. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-2-7	1240
3. 12. 81	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts 7822-5-1	1241
3. 12. 81	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (18. ÄndVFO) 9026-1	1242
3. 12. 81	Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung ... neu: 301-1-3	1243
20. 11. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Satz 3 des § 32 a Satz 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) 1104-5, 821-1, 8232-10-20	1244
27. 11. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure) 1104-5, 402-24-8-1-1	1244
1. 12. 81	Berichtigung der Neufassung der Arbeitserlaubnisverordnung 810-1-8	1245

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1245
--	------

Der Anhang zur Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz
(ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV)**

Vom 30. November 1981

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. Inhalt und Form der Anmeldeunterlagen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes,
2. Art und Umfang der mit der Anmeldung vorzulegenden Prüfnachweise nach § 7 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes
und
3. Art und Umfang der zusätzlichen Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Chemikaliengesetzes.

§ 2

Anmeldeunterlagen

(1) Zur Anmeldung eines Stoffes nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes hat der Anmeldepflichtige der Anmeldestelle Unterlagen vorzulegen, die seinen Namen, seine Anschrift und folgende Angaben über den Stoff enthalten:

1. Identitätsmerkmale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ChemG)
 - a) Bezeichnung nach dem System der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie ¹⁾,
 - b) weitere Bezeichnungen, insbesondere allgemeine Bezeichnung, Handelsbezeichnung, Abkürzung,
 - c) Kennziffern, soweit vom Chemical Abstracts Service zugeteilt,
 - d) Summenformel und Strukturformel,
 - e) Reinheit einschließlich ihrer möglichen Schwankungsbreite in Prozent, bezogen auf die Beschaffenheit des Stoffes, wie dieser in Verkehr gebracht oder eingeführt werden soll,
 - f) Art und Prozentanteil der Hilfsstoffe und der Hauptverunreinigungen sowie Art der übrigen Verunreinigungen, soweit die Hauptverunreinigungen und übrigen Verunreinigungen dem Hersteller oder Einführer bekannt sind,
 - g) Spektraldaten, soweit sie zur Identifizierung geeignet sind; den Spektraldaten sind die Spektren

beizufügen, die im ultravioletten, sichtbaren und im infraroten Wellenlängenbereich des Lichtes sowie mit den Methoden der kernmagnetischen Resonanzspektroskopie aufgenommen sind,

- h) vollständige Beschreibung oder Angabe entsprechender Literaturstellen über die verwendeten Nachweis- und Bestimmungsmethoden, die zur Ermittlung der nach den Buchstaben e bis g anzugebenden Merkmale verwendet wurden;
2. Hinweise zur Verwendung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ChemG)
 - a) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke unter Nennung der Funktionen des Stoffes und der erwarteten Wirkungen,
 - b) Angaben über die bestimmungsgemäße Verwendungsart,
 - c) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche im offenen oder geschlossenen System, unterteilt nach Verwendung in Industriezweigen, berufsbedingter Verwendung in Landwirtschaft und Gewerbebezweigen sowie Verwendung in sonstigen Verwendungsbereichen;
 3. Angaben über mögliche schädliche Wirkungen für Mensch und Umwelt bei den vorhersehbaren Verwendungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ChemG), soweit der Stoff nicht durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes eingestuft ist;
 4. Mengenangaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ChemG)
 - a) voraussichtliche jährliche Gesamtherstellung oder Gesamteinfuhr, beginnend mit den ersten zwölf Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen oder erstmaliger Einfuhr; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche 1 bis 10, 10 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 500, 500 bis 1 000, 1 000 bis 5 000 oder mehr als 5 000 Tonnen,
 - b) voraussichtliche prozentuale Verteilung der Herstellungs- oder Einfuhrmengen, beginnend mit den ersten zwölf Monaten; die Verteilung muß sich auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsarten sowie auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche beziehen; die Angaben zu den Verwendungsbereichen müssen sich nach industrieller, gewerblicher und sonstiger Verwendung, jeweils im offenen oder geschlossenen System, unterscheiden;
 5. Angaben zur sachgerechten Beseitigung, zur möglichen Wiederverwendung und zur Neutralisierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemG), aufgeteilt nach Maßnahmen im industriellen und gewerblichen sowie im öffentlichen Bereich
 - a) Beschreibung von Verfahren, die unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Stoffes oder

¹⁾ International Union of Pure and Applied Chemistry, Organic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Organic Chemistry: Nomenclature of Organic Chemistry, Sections A, B, C, D, E, F, H, 1979 Edition;

International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry: Nomenclature of Inorganic Chemistry, Second Edition, Definitive Rules 1970; International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry: How to Name an Inorganic Substance, Second Edition;

die Bände, erschienen in der Pergamon Press GmbH, 6242 Kronberg-Taunus, sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

seiner Reaktionsprodukte zur sachgerechten Beseitigung geeignet sind, zum Beispiel Verbrennung, Abwasserbehandlung, Lagerung in einer Deponie, Absorptionsmöglichkeit für Gase,

- b) Beschreibung von Verfahren zur Rückgewinnung oder Aufarbeitung als Form der Wiederverwendung,
- c) Beschreibung von Möglichkeiten zur Neutralisierung.

(2) Die in der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes bestimmte Anmeldestelle hat dem Anmeldepflichtigen auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und welche Kennziffern nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c zugeteilt sind.

§ 3

Besondere Anmeldeunterlagen für gefährliche Stoffe

(1) Zur Anmeldung eines gefährlichen Stoffes hat der Anmeldepflichtige der Anmeldestelle über die Unterlagen nach § 2 hinaus besondere Unterlagen vorzulegen, die folgendes enthalten:

1. Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Verwendung einschließlich entsprechender Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere für die Handhabung, die Lagerung und die Beförderung;
2. Hinweise auf mögliche Brandgefahr, Empfehlung von Löschmitteln und Angabe der bei der Verbrennung oder Pyrolyse entstehenden Produkte, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung dies erforderlich macht;
3. Hinweise auf sonstige mögliche Gefahren, insbesondere bei chemischen Reaktionen in Verbindung mit Wasser;
4. Empfehlungen für betriebliche und außerbetriebliche Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Umweltschäden bei unbeabsichtigtem Verbreiten;
5. Empfehlungen für Sofortmaßnahmen bei Personenschäden, zum Beispiel bei Vergiftungen, sonstige Behandlungsempfehlungen;
6. Angabe der vorgesehenen Einstufung nach § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes;
7. Angaben über die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 sind für Stoffe nicht erforderlich, soweit diese durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes eingestuft sind.

§ 4

Prüfnachweise

(1) Bei der Anmeldung eines Stoffes nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes hat der Anmeldepflichtige der Anmeldestelle Prüfnachweise mit vollständigen Ergebnissen vorzulegen über:

1. Ermittlung des Schmelzpunktes, des Siedepunktes, der relativen Dichte, des Dampfdruckes, der Oberflä-

chenspannung, der Wasserlöslichkeit, der Fettlöslichkeit, des Verteilungskoeffizienten in einer Mischung aus n-Oktanol und Wasser, des Flammpunktes, der Entzündlichkeit, der Explosionsgefährlichkeit, der Selbstentzündlichkeit, der brandfördernden Eigenschaften, der Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte;

2. Prüfung auf akute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart auf dem oralen und mindestens einem weiteren Verabreichungsweg (dermal, inhalativ), der durch den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und die physikalischen Eigenschaften des Stoffes bestimmt wird; bei flüchtigen Flüssigkeiten ist auf orale und inhalative Verabreichungsweg, bei Gasen ausschließlich auf inhalativem Verabreichungsweg zu prüfen;
3. Prüfungen auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften durch einen bakteriellen Test mit und ohne Stoffwechselaktivierung sowie durch einen nichtbakteriellen Test;
4. Prüfungen auf Haut- und Augenreizung sowie auf Sensibilisierung;
5. Prüfung auf subakute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart über eine Dauer von mindestens 28 Tagen; der Verabreichungsweg richtet sich nach dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, dem Ergebnis der Prüfung auf akute Toxizität und den physikalischen Eigenschaften des Stoffes;
6. Prüfung auf abiotische Abbaubarkeit, Darstellung des biotischen Stoffabbaus mit Hilfe von Mikroorganismen über längstens 28 Tage, Prüfung auf akute Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von mindestens 48, vorzugsweise 96 Stunden, Prüfung auf akute Toxizität an einer Wasserflohart über eine Dauer von 24 Stunden durch Ermittlung der Hemmung der Schwimffähigkeit.

(2) Die für die Vorlage der nach Absatz 1 erforderlichen Prüfnachweise notwendigen Prüfungen sind nach international anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, soweit diese vorliegen. Der Anmeldepflichtige hat vollständige Angaben über die von ihm verwendeten Methoden zu machen.

(3) Bei Vorlage der Prüfnachweise hat der Anmeldepflichtige schriftlich zu erklären, daß die Beschaffenheit des Stoffes, der in Verkehr gebracht oder eingeführt werden soll, derjenigen des geprüften Stoffes entspricht. Die Bestimmung der Identitätsmerkmale des Stoffes und bestimmter physikalisch-chemischer Eigenschaften ist, falls erforderlich, am reinen Stoff vorzunehmen. Die Zusammensetzung der Probe ist anzugeben. Der Erklärung sind die Namen der für die Versuche verantwortlichen Stellen beizufügen.

§ 5

Zusätzliche Prüfnachweise

(1) Zusätzliche Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes sind Nachweise über Prüfungen auf

1. subchronische Toxizität an einer Tierart über eine Dauer von mindestens 90 Tagen;
2. Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit an einer Tierart und Generation sowie auch an der zweiten Generation, falls bei der ersten Generation keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden;
3. Wachstumshemmung an einer einzelligen Grünalgenart über eine Dauer von mindestens 96 Stunden, langfristige Toxizität an der Wasserflohart *Daphnia magna* in bezug auf die Fortpflanzung und Sterblichkeit über eine Dauer von 21 Tagen, langfristige Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von mindestens 14 Tagen, Wirkungen auf eine höhere Pflanzenart, Wirkungen auf eine Regenwurmart, Bioakkumulation an einer Tierart, möglichst Fisch, langfristige biotische Abbaubarkeit für Stoffe, die sich in der Prüfung auf biotische Abbaubarkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 als nicht leicht abbaubar erwiesen haben, und
4. krebserzeugende und erbgutverändernde sowie fruchtschädigende Eigenschaften; führt die Prüfung auf krebserzeugende Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, ist eine längerfristige Untersuchung hinsichtlich krebserzeugender Eigenschaften durchzuführen; führt die Prüfung auf erbgutverändernde Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, sind zwei weitere Prüfungen auf erbgutverändernde Eigenschaften erforderlich.

(2) Zusätzliche Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes sind Nachweise über Prüfungen auf

1. biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften;
2. chronische Toxizität im Tierversuch;
3. krebserzeugende Eigenschaften im Langzeittierversuch;
4. akute und subakute Toxizität an zwei anderen Tierarten als unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 5, falls sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungen nach Absatz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 ergibt;
5. verhaltensstörende Eigenschaften im Tierversuch;
6. fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften durch Untersuchung der Fortpflanzung über drei Generationen, falls in den Prüfungen nach Absatz 1 eine Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit festgestellt wurde, und fruchtschädigende Eigenschaften an Nichtnagern, falls in den Prüfungen nach Absatz 1 Auswirkungen auf das vorgeburtliche Leben festgestellt wurden;
7. Bioakkumulation, Abbaubarkeit und Mobilität in zusätzlichen Untersuchungen, Toxizität an Fischen in einer langfristigen Untersuchung einschließlich der Auswirkungen des Stoffes auf die Fortpflanzung, akute und subakute Toxizität an Vögeln, falls der

nach Absatz 1 Nr. 3 ermittelte Bioakkumulationsfaktor größer als 100 ist, falls erforderlich, Toxizität an anderen Organismen in zusätzlichen Untersuchungen, sowie Adsorption und Desorption bei geringer Abbaubarkeit des Stoffes.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Vorlage der Ergebnisse

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle neben den Anmeldeunterlagen und Prüfnachweisen nach den §§ 2 bis 4 auch eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorzulegen. Die Unterlagen nach Satz 1 sind der Anmeldestelle in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Anmeldestelle kann für Anmeldeunterlagen nach den §§ 2 und 3 sowie für die Zusammenfassung der Ergebnisse und Untersuchungen die Verwendung eines von ihr bestimmten Vordruckes verlangen.

(2) Absatz 1 gilt für die Vorlage der zusätzlichen Prüfnachweise nach § 5 entsprechend.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 2 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung**

Vom 30. November 1981

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Aufzählung der Länder in Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In alphabetischer Reihenfolge wird der Name „Angola“ eingefügt.

bb) Der Name „Khmer-Republik“ wird durch den Namen „Kamputschea, Demokratisches“ ersetzt.

cc) Der Name „Laos“ wird durch den Namen „Laotische Demokratische Volksrepublik“ ersetzt.

b) Die Aufzählung der Länder in Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Name „Angola“ wird gestrichen.

bb) Der Name „Volksrepublik Benin“ wird durch den Namen „Benin“ ersetzt.

cc) Hinter dem Namen „Kamerun“ werden ein Komma und die Worte „Vereinigte Republik“ angefügt.

dd) Hinter dem Namen „Korea“ werden ein Komma und das Wort „Republik“ angefügt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a
Übergangsregelung**

Auf einen Heimaturlaub, der vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung angetreten worden ist, ist die Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Verordnung
zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz
Vom 2. Dezember 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anmeldestelle wird bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung errichtet.

§ 2

Die Fachaufsicht über die Anmeldestelle obliegt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Im

übrigen bleiben die Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 2 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Chemikalien-Altstoffverordnung
(ChemG AltstoffV)**

Vom 2. Dezember 1981

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vorläufiges Verzeichnis

Die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes entfällt für einen Stoff, der in dem als Anhang *) zu dieser Verordnung erlassenen vor-

läufigen Verzeichnis nach § 4 Abs. 5 Chemikaliengesetz bezeichnet ist.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 2 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz**

Vom 3. Dezember 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1941), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| 1. Vor der Position
„Agrostis L.
wird die Position
„Abies Mill.
eingefügt. | Straußgras“
Tanne“ |
| 2. Nach der Position
„Euphorbia fulgens Karw.
wird die Position
„Euphorbia lathyris L.
eingefügt. | Korallenranke“
Kreuzblättrige
Wolfsmilch“ |

- | | |
|--|---------------------------|
| 3. Nach der Position
„Hydrangea
wird die Position
„Ilex L.
eingefügt. | Hortensie“
Stechpalme“ |
| 4. Nach der Position
„Picea A. Dietr.
wird die Position
„Pinus L.
eingefügt. | Fichte“
Kiefer“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts
Vom 3. Dezember 1981**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

In der Gebührennummer 110 000 wird bei den „Arten der Artengruppe 3“ nach dem Wort „Hortensie,“ das Wort „Stechpalme,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(18. ÄndVFO)**

Vom 3. Dezember 1981

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

In der Anlage 3 zur Fernmeldeordnung –Fernmeldegebührevorschriften– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch den Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), wird in Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– nach Hinweis 9 folgender Hinweis 10 eingefügt:

- „10. Werden bei der Neuanschließung von posteigenen Nebenstellenanlagen nach Abschnitt 2.4 nicht neu beschaffte Vermittlungseinrichtungen oder Ergänzungsausstattungen verwendet, so werden keine Anschließungsgebühren erhoben.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
über eine Noten- und Punkteskala
für die erste und zweite juristische Prüfung**

Vom 3. Dezember 1981

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) neu gefaßten § 5 d Abs. 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

§ 2

Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	vollbefriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Die §§ 1 und 2 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 begonnen werden, soweit nicht das Landesrecht einen früheren Zeitpunkt für die Anwendung bestimmt. Das Ablegen von Prüfungsleistungen nach § 5 d Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes gilt nicht als Beginn der Prüfung.

(2) Für Wiederholungsprüfungen kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1981 – 1 BvR 874/77, 1 BvR 322/78, 1 BvR 324/78, 1 BvR 472/78, 1 BvR 543/78, 1 BvR 694/78, 1 BvR 752/78, 1 BvR 753/78, 1 BvR 754/78, 1 BvL 33/80, 1 BvL 10/81, 1 BvL 11/81 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden und Vorlage des Sozialgerichts Köln sowie Vorlagen des Bundessozialgerichts, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Satz 3 des § 32 a Satz 1 Nummer 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 2 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (Bundesgesetzbl. I S.1040) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit für jeden Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 höchstens der Wert von 8,33 zugrunde gelegt wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 – 2 BvR 201/80 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2805) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als diese Vorschrift eine Unterschreitung der in der Honorarordnung festgesetzten Mindestsätze nur in Ausnahmefällen zuläßt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

**Berichtigung
der Neufassung der Arbeitserlaubnisverordnung**

Vom 1. Dezember 1981

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Neufassung der Arbeitserlaubnisverordnung (Bekanntmachung vom 12. September 1980 – BGBl. I S. 1754) muß das vorletzte Wort „Reiseausweis“ lauten.

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Weidenbörner

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der im November und Dezember 1981 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	6. 11. 81	L 316/21
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3188/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	10. 11. 81	L 321/5
10. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3204/81 der Kommission zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1981 in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und im Departement Aude	11. 11. 81	L 322/14
10. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3205/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	11. 11. 81	L 322/16
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3233/81 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	13. 11. 81	L 325/20
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3234/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/81 über Durchführungsvorschriften über die Schlachtpremie für ausgewachsene Rinder	13. 11. 81	L 325/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3235/81 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82 eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	13. 11. 81	L 325/23
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3236/81 der Kommission zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1981/82	13. 11. 81	L 325/24
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3237/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 hinsichtlich der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	13. 11. 81	L 325/25
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	14. 11. 81	L 327/1
12. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3250/81 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. November 1981 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel für Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 980/81	14. 11. 81	L 327/12
13. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3255/81 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstelle Dänemarks	14. 11. 81	L 327/21
16. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3263/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verkäufe von getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen aus Beständen der Einlagerungsstellen im Rahmen von Ausschreibungen oder zu im voraus festgesetzten Preisen	17. 11. 81	L 329/8
Andere Vorschriften		
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3189/81 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	10. 11. 81	L 321/7
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3190/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Carbonate des Bariums der Tarifstelle 28.42 A ex VII, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 11. 81	L 321/9
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3191/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle, für Äthylacetat der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 11. 81	L 321/10
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3197/81 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	11. 11. 81	L 322/1
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3198/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	11. 11. 81	L 322/2
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3199/81 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1981 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 EI des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 11. 81	L 322/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
10. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3206/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	11. 11. 81	L 322/17
10. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3207/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 81	L 322/18
11. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3220/81 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	12. 11. 81	L 324/9
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3225/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	13. 11. 81	L 325/1
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3226/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau der Tarifstelle 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	13. 11. 81	L 325/4
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3227/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	13. 11. 81	L 325/7
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3228/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	13. 11. 81	L 325/9
26. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit	16. 11. 81	L 328/1
26. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3246/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien	16. 11. 81	L 328/5
19. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3258/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malaysia über den Handel mit Textilwaren	19. 11. 81	L 332/1
19. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3259/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Ungarischen Volksrepublik über den Handel mit Textilwaren sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels	19. 11. 81	L 332/39
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3260/81 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des Kooperationsrates EWG-Marokko vom 30. Oktober 1981 über eine Abweichung von einigen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ in dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	17. 11. 81	L 329/1
9. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3268/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich des jährlichen Zollkontingents für Cheddar-Käse	18. 11. 81	L 330/1
16. 11. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3269/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3501/80 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal (1981)	18. 11. 81	L 330/2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit
- schneller Zugriff

- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,-)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und Teil II können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,- einschließlich Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,- einschließlich Versandkosten und MwSt.